

Der Geroldseckische Handel : Diebolds von Geroldseck letzte Lebensjahre und Tod

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **7 (1890)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Zürich am 6. Juli dem Geroldseck erlaubte, „in des Gotteshaus' Einsiedeln Hof und aus desselben Nutzen, Gütern und Gefällen seinen ziemlichen Unterhalt seinem Stande gemäß zu haben“, ¹⁾ brachte Schwyz die Sache vor die Eidgenossen. Es begann damit ein langwieriger Rechtsstreit, welcher unter dem Namen des „Geroldseckischen Handels“ durch zwei Jahre die beiden Parteien in der Eidgenossenschaft nicht wenig beschäftigte und aufregte.

VI. Der Geroldseckische Handel. — Diebolds von Geroldseck letzte Lebensjahre und Tod.

Am 22. Juli 1527, auf einer Tagsatzung zu Baden, brachte der Bote von Schwyz im Auftrage seiner Obrigkeit an: „Wie der Herr von Geroldseck, vormal's Pfleger zu Einsiedeln, zu Zürich im Einsiedlerhof Wohnung genommen, obwohl er bei dem Weggang aus dem Gotteshaus sein Siegel zerhauen und das Siegel des Konventes abgegeben und wie Zürich schon mehr als einmal umsonst ersucht worden sei, ihn fortzuweisen. Hierauf werden die Boten von Zürich ermahnt, das getreulich heimzubringen, damit der von Geroldseck aus ihrer Stadt weggewiesen und Schwyz, als Schirmherr von Einsiedeln, von demselben nicht mehr angefochten werde.“ ²⁾

Zürich beeilte sich nicht, der Mahnung nachzukommen, und auf einem ferneren Tag zu Luzern, 28. August, erneuerte Ammann Reichmuth, der Gesandte von Schwyz, die Klage: „Seine Herren hätten dem von Geroldseck Recht geboten vor dem Papste und dem Kaiser, beides ohne Erfolg; man bitte daher um ein Schreiben an Zürich, daß es den Geroldseck entweder fortweise oder dann vermöge, das ihm vorgeschlagene Recht anzunehmen, indem man sonst entschlossen wäre, für das Gotteshaus und den Abt Leib

¹⁾ Rathschluß v. 6. Juli 1527. Egli, Aktensammlung No. 1220. Absch. 4, 1a. S. 1131. In der Mittheilung an Schwyz entschuldigt sich Zürich: es habe für Geroldseck nicht Partei ergriffen, sondern auf dessen Anrufen um Recht, als ordentliche Obrigkeit von den betreffenden Orten, ihm solches nach aller Gebühr wollen zu theil werden lassen; denn man sei nicht genugsam berichtet, wie er seinen Sitz im Konvent v. Einsiedeln verwirkt haben soll.

²⁾ Absch. 4, 1a. S. 1122.

und Gut einzusetzen.“ Die entschiedene Sprache machte bedeutenden Eindruck. Die Eidgenossen besorgten, die Sache möchte zu bedenklichen Unruhen führen und, da sie voraus sahen, daß mit einem einfachen Schreiben an Zürich nichts ausgerichtet werde, fanden sie für das Beste, den Streit noch einmal ihren Obrigkeiten dringend vorzutragen.¹⁾ In Folge hievon wurde eine Gesandtschaft, bestehend aus Rathsmitgliedern von Bern, Glarus, Basel und Solothurn, nach Zürich geschickt, um zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Schwyz sandte ihnen eine Abschrift der Erklärung, „die der von Geroldseck hinter sich gelassen, als er zu Einsiedeln vom Gotteshaus geschieden“; ²⁾ sie sollte deutlich den Abfall des Pflegers beweisen. Dieser richtete an die Gesandten eine Rechtfertigung, und Zürich ersuchte sie, sich für eine gütliche Vermittlung zu bemühen.³⁾ Die unparteiischen Orte wünschten nichts sehnlicher und ersuchten daher Schwyz ernstlich, auf seiner Meinung nicht zu beharren, sondern die Eidgenossen gütlich entscheiden zu lassen; die bestrittenen Güter sollten unterdessen „stille stehen“ und der Amtmann des Hofes zu Zürich sie einziehen und bis zum Austrag des Zwistes behalten; der Entscheid wurde auf einen Tag in Baden verschoben.⁴⁾ Schwyz war von dieser Wendung wenig befriedigt; es wandte sich noch vor dem bestimmten Tage an das einflußreiche und damals noch altgläubige Bern, um ihm begreiflich zu machen, „daß eine Gütlichkeit nicht mehr am Plage sei“; es möge dahin wirken, daß entweder Geroldseck entfernt, oder das Recht gegen Zürich eröffnet werde.⁵⁾ Auf der Versammlung in Baden erschien mit dem Boten von Schwyz auch Abt Ludwig persönlich; „sie erklärten in langem Vortrag nichts anderes zu begehren, als das Recht, das sie dem Beklagten an mehreren Orten umsonst dargeschlagen; zuletzt anerbieten sie es ihm in Schwyz sammt genugsamem Geleit zu seiner Sicherheit“ . . .

¹⁾ 1527, Aug. 28. Luzern. XIII Orte ohne Zürich; a. a. D. S. 1154.

²⁾ Schwyz an die eidgenössischen Sendboten zu Zürich, 26. Sept. 1527, a. a. D. S. 1171.

³⁾ „Herrn Diepolds v. Geroldseck Unterricht den vier Rathsboten von Bern, Glarus, Basel und Solothurn . . . gethan.“ A. a. D. 1171. Antwort Zürichs v. 28. Sept. a. a. D.

⁴⁾ 1527, Okt. 14, Einsiedeln, a. a. D. 1179.

⁵⁾ Schwyz an Bern, 1527, Okt. 26, a. a. D. 1179—1180.

Nachdem Zürich wie gewohnt erwiedert, der Handel gehöre vor ihr Gericht, „haben die eidgenössischen Boten ihren Rath eröffnet und an Zürich die dringende Bitte gerichtet . . . auf ein so ehrliches Ort mehr zu achten, als auf einen Mann, der den Eidgenossen in keiner Weise verwandt sei, denselben wegzuweisen und sich keiner nicht mehr anzunehmen. . . . Wenn es diesen Vorschlag nicht annehme, so solle es nach Inhalt der Bünde mit denen von Schwyz ins Recht treten.“¹⁾ Das gleiche Verlangen wiederholten die Eidgenossen nur viel eindringlicher, — „mit vil scharpfen worten vund tröwungen“ — drei Wochen später, da Zürich anstatt dem ersten Beschluß zu willfahren, neuerdings begehrte, daß die „Umstände und Dienste des von Geroldseck getreu erwogen und ihm eine geziemende jährliche Pension angewiesen werde.“²⁾ Auf diese Drohungen der vereinten Eidgenossen begann in Zürich offenbar einiger Unwille sich zu zeigen, als ob die Stadt für einen Fremden des Guten zu viel thue. Der Rath beschloß deshalb, dem Geroldseck zu sagen: „Daß er „luoge“ und das Geld „darthue dergestalt, daß man's im Sackel hab'; dann man wolle ihm deshalb nicht also aus gemeiner Stadt Gut zu Hilfe kommen.“³⁾ Nach diesem schönen Beschluß, der im Grunde dem Stifte Einsiedeln die Kosten der feindlichen Partei auferlegte, erließ Zürich an die folgende Tagssatzung zu Luzern eine ausweichende, ungenügende Antwort. Natürlich fanden die eidgenössischen Boten, daß endlich entschieden gehandelt werden müsse.⁴⁾ Schwyz drängte neuerdings Zürich mit einem langen Schreiben; dies alles blieb nicht ohne Wirkung. Der Rath der Stadt erkannte: „Man gedenke gar nicht zu rechten, da Zürich mit Schwyz gar keinen Span habe; wenn Geroldseck selbst das Recht suchen wolle, lasse man es geschehen; auf sein Begehren sei man bereit, ihm zu gütlicher Unterhandlung beholfen zu sein, jedoch nichts weiter und alles in seinen Kosten. Das alles soll ihm schriftlich angezeigt werden, damit er sich zu ent-

¹⁾ 1527, Nov. 4, Baden. XIII Orte. A. a. D. 1182—1183.

²⁾ 1527, Nov. 26, Baden. XIII Orte; Schreiben der Boten v. Zürich an ihre Obern v. 27. Nov. Zürich an die Boten der XII Orte in Baden vom 28. Nov. A. a. D. 1194. 1197. 1198.

³⁾ 1527, Nov. 28. Zürich vor Rath. A. a. D. 1198.

⁴⁾ 1528, Jan. 14, Luzern. A. a. D. 1267.

schließen wisse.“¹⁾ Die Anzeige berührte den Beklagten unangenehm; lautete doch das Erkenntniß fast wie ein Aufgeben seiner Sache. In der Noth wandte er sich an Zwingli, der eben auf der Disputation in Bern abwesend war. Dieser versuchte in einem Briefe an Rathsherr Thummisen, dem gefaßten Beschluß eine günstige Deutung zu geben: „Ich verstehe,“ schreibt er, „die Sache also, daß Ihr mit denen von Schwyz nicht rechten wollt von seinetwegen. . . . Jetzt folget aber, daß gedachter von Geroldseck ab und aus dem Seinen sich ohne Recht nicht wird lassen treiben und werden aber die von Schwyz vermeinen, Ihr sollt ihn in Eurer Stadt nicht dulden, welches doch eine ewige Schande wäre, daß Ihr einen Bürger, der das Recht anruft, solltet rechtlos mit Gewalt lassen vertreiben. . . . Hierum, liebe Herren, steht die Antwort wohl, wenn Ihr sprecht, Ihr wollt nicht rechten, sofern Ihr damit gedachten Herren von Geroldseck nicht lasset verdrängen.“²⁾ Der Wunsch des Reformators war für die zürcherischen Staatsmänner ein Gebot; sie verfielen auf einen neuen Vorwand, um den eigentlichen Gegenstand des Streites zu umgehen.

Laut einem Artikel des Stanserverkommnisses mußten die alten Bundesbriefe zwischen den acht Orten alle fünf Jahre wiederum beschworen werden. Das lehtemal war dies im Sommer 1526 geschehen, doch Zürich dabei ausgeschlossen worden.³⁾ Diesen Umstand benützte nun das lehtere und ließ auf dem Tag in Luzern, 5. Februar 1528, erklären, es werde Schwyz nicht eher zu Recht stehen, bis dieses die Bünde beschworen habe.⁴⁾ Der katholische Schreiber trug diese Rede nicht genau genug in den Abschied, deßwegen sich Zürich bei mehreren Ständen bitter beschwerte. Zugleich glaubte es im Lager des Feindes Uneinigkeit stiften zu können, wenn es an das Volk selbst gelange. Rudolf

¹⁾ 1528, Jan. 25. Rathsbeschluß a. a. D. 1269—1270. Vergl. Zw. op. 2. Bd. 3. Abth. S. 13—15.

²⁾ Zwingli an Rudolf Thummisen. 1528, Jan. 28, Bern. Zw. op. 8, 137. 138. Strickler, Altensammlung 1, No. 1884. Auch Gangolf v. Hohen-geroldseck verwendete sich für seinen Bruder bei Zürich, 16. November 1527 und 20. März 1528. Absch. 4, 1a. S. 1126.

³⁾ Tagtagung der VII Orte in Luzern, 18. Juli 1526, a. a. D. 962.

⁴⁾ Luzern, 5. Febr. 1528, a. a. D. 1278.

Thummisen und Hans Escher erschienen am 23. Febr. vor der Landesgemeinde in Schwyz, um den gemeinen Mann des Weitläufigen zu belehren. Umsonst; die Gemeinde hielt zu ihren Herren, „man habe bereits auf geschworenen Eid erkannt, Zürich vermöge der Bünde zum Recht zu ermahnen, um entscheiden zu lassen, ob der von Geroldseck den Abt von Einsiedeln gemäß den Bünden in Schwyz, oder dieser denselben in Zürich zu suchen habe.“¹⁾ Da beide Parteien also auf ihren Ansprüchen fest beharrten, versuchten die übrigen Orte noch einmal eine Vermittlung. Luzern, Uri, Unterwalden und Zug mußten nach Schwyz; Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen nach Zürich ihre Boten verordnen. Die Gesandtschaften fanden statt, doch ohne jeglichen Erfolg. Zürich ging um so weniger von seiner Forderung, den Bundesschwur betreffend ab, als das kürzlich zur Reformation übergetretene Bern auf seiner Seite stand.²⁾ Also mußte das Recht entscheiden. Die Tagsatzung in Luzern forderte die Streitenden dazu auf und stellte die Punkte fest, welche zuerst bereinigt werden sollten. 1) Ob Zürich kraft der Bünde das Recht habe, den von Geroldseck zu schirmen und dem Gotteshaufe Einsiedeln seine Einkünfte vorzuenthalten oder nicht; 2) ob Schwyz vor Beginn der Rechtfertigung mit denen von Zürich die Bünde durch die Beschwörung erneuern solle oder nicht.³⁾

Nach dem Bunde Zürichs mit den vier Waldstättten vom 1. Mai 1351 unter Bürgermeister Brun mußte bei vorfallenden Zwistigkeiten zwischen den Verbündeten Schiedsgericht in Einsiedeln gehalten werden; jede Partei durfte zwei Richter — Zusäzer — mitbringen; konnten diese sich nicht einen, war gemeinsam ein Obmann zu wählen, der endgültig entschied. Am 15. Juli, abends, erschienen sonach in Einsiedeln von Zürich: Hans Escher als Redner, Meister Sebstab und Meister Rudolf Stoll als Richter, Meister

¹⁾ 1528, Februar 23, Schwyz, a. a. D. 1282—1283. Vergl. Zürich an Schaffhausen vom 3. März, an die XI Orte vom 29. Febr. Strickler, *Altensammlung* 1, 1911, Abschn. 4, 1a. S. 1283.

²⁾ Tag in Luzern, 24. März 1528. Abschn. 4, 1a. S. 1291. Die Gesandten in Zürich, 28. März, a. a. D. S. 1311. Ueber Berns Stellung, s. Strickler, *Altensammlung* 1, 1930. 1961.

³⁾ Tag in Luzern, 29. April 1528. Abschn. 4, 1a. S. 1312. Die Parteien stimmen zu. A. a. D. 1329.

Rambli und Meister Rudolf Thummen als Rathgeber; Schwyz hatte als Redner Joseph Amberg gesandt, die Namen der Richter und Rathgeber sind unbekannt. Am 16. begannen die Verhandlungen; Joh. Locher der jüngere, Schreiber in Frauenfeld, führte die Feder. Amberg trug die Klage vor: Zürich handle bundeswidrig, wenn es die Güter des Stiftes Einsiedeln und dessen Gefälle in seinem Gebiete zu Gunsten Geroldsecks „verhafte“; es war eine lange, reich mit Anführung alter Bundesartikel versehene Rede und doch verlorene Mühe. Der Anwalt der Gegenpartei erklärte einfach, auf rein nichts sich einzulassen, bevor Schwyz die angerufenen Bünde beschwöre. Amberg mochte lange erwiedern, die Bündnisse seien ewig und dauerten fort, auch wenn sie nie erneuert würden; der Gegner, ohne dies gerade zu läugnen, blieb dabei, die Weigerung habe Zürich in eine Ausnahmestellung gebracht, die vor allem aufgehoben sein müsse. Die Schiedsrichter wagten keinen Spruch; sie trugen auf Vermittlung an in dem Sinne, daß zunächst Schwyz und Zürich die Bünde beschwöre, dann aber dieses Geroldseck anhalte, Einsiedeln an seinen Gütern ruhig und ungesäumt zu lassen.¹⁾ Doch die Zeit einer möglichen Vermittlung war noch nicht gekommen; die Zusäzer mußten ihr beidseitiges Urtheil abgeben, und da sie nicht zustimmten, entschied der Obmann, Schultheiß Hans Erlach von Bern, unterm 10. August zu Gunsten Zürichs: Schwyz habe zuerst und vor allem die Bünde zu erneuern.²⁾ Schwyz fügte sich; noch im Laufe

¹⁾ Einsiedeln, 16. und 17. Juli 1528, a. a. D. 1352—1356. Schwyz hatte zuerst den 7. Juli vorgeschlagen, dann aber auf Wunsch des Gegners in den spätern Termin gewilligt. A. a. D. 1356.

²⁾ Die eigentlichen Verhandlungen sind verloren. Das obige Resultat ergibt sich aus folgenden Akten:

1528, Juli 26. Bern an Zürich. Erlach habe, obwohl ungern, das Amt des Obmanns angenommen; er könne aber auf den 3. Aug. in Einsiedeln nicht erscheinen und bitte um Aufschub bis 10. Aug. Absch. 4, 1a. S. 1357.

1528, Juli 30. Schwyz an Zürich: man bewillige gern den von Bern verlangten Aufschub. A. a. D. 1357.

1528, Aug. 1. Schwyz und Zürich werden am 10. Aug. in Einsiedeln erscheinen. Strickler, Aktensammlung 1, No. 2062.

1528, Aug. 5, Bern. Erlach verständigt sich mit dem Rathe, daß der Zürcher Zusäzer Urtheil das gerechtere sei. Absch.-4, 1a. S. 1357.

des Monates fand die beiderseitige Beschwörung zu Zürich im Großmünster statt. „Und waren die Schwyzler übel zufrieden, daß der Bote von Zürich den Eid gab bei Gott allein und nicht auch bei den Heiligen und daß Zürich nicht nachsprechen wollt, als der Bote von Schwyz den Eid gab und die Heiligen neben Gott nannte.“ ¹⁾

Der eine Theil hatte nachgegeben; die stolzen Ammänner von Schwyz hatten sich dem Urtheile des Richters gebeugt; sie durften hoffen, daß nunmehr auch der Gegner Entgegenkommen beweiße. Doch geschah nichts; im Gegentheil nutzte Geroldseck nicht bloß die Güter des Klosters fort, er verkaufte sogar davon. Neue dringendere Mahnungen fruchteten ebenfalls nichts, und Schwyz sah sich gezwungen, Zürich ein zweites Mal vor Recht zu rufen; diesmal, um den Artikel zu erläutern, ob es diesem gezieme, dem von Geroldseck derart Aufenthalt zu gewähren, oder nicht. ²⁾ Zürich nahm die Aufforderung an und sandte seine Bevollmächtigten auf den 7. Dez. nach Einsiedeln; es waren dieselben wie am ersten Rechtstage. Schwyz hatte als Richter Ammann Gilg Reichmuth und den Vogt von Kriens, als ihre Rathgeber Ammann Reding und Landschreiber Stapfer, zum Redner den Joseph Amberg gewählt. Als die Gesandten um Mittag in der Abtei versammelt waren, hieß Ammann Reding sie niedersitzen und gab nach einigen einleitenden Bemerkungen dem Amberg das Wort. Dieser nannte seine Mitgesandten, den bestellten Schreiber Hans Locher von Frauenfeld, begrüßte freundlich die Gegner und wollte seinen Vortrag anheben. Die Gesandten von Zürich baten um Bedenkzeit und verließen den Saal; ihren Zugesehten, die folgen wollten, ratheten sie zu bleiben, damit sie nicht Rathgeber und Richter in derselben Sache schienen. Die Ausgetretenen einigten sich auf die Erklärung: von einem Span wegen des Pflegers von Einsiedeln wissen sie nichts, sie seien der Tagsetzung zu Lieb erschienen, einzig

¹⁾ Bullinger, Chronik 2, S. 2—3. Absch. 4, 1a. S. 1385. Schwyz, 20. August.

²⁾ Schwyz an Zürich, 14. und 25. Nov. 1528. Absch. 4, 1a, S. 1462. 1463. Unterm 25. November 1528 beschließen Bürgermeister und Bürger von Zürich, sie wollen sich weder mit Geroldseck noch mit dem Blarer beladen und keinem von beiden etwas wehren oder heißen, „gott geb, was sie mit angrifung der fruchten und hinführung derselben tüegint oder handlint.“ Strickler, Aktensammlung 1, No. 2181.

um die Freiheiten ihrer Stadt zu wahren, im mindesten aber nicht um betreffs den von Geroldseck Antwort zu geben. Nachdem diese Meinung im Saale eröffnet worden, sprach Amberg sein Befremden über diese ablehnende Haltung aus und bat ebenfalls um einen „Verdank“; alle Herren von Schwyz mitsammen traten aus. Beim Hinausgehen murmelte Ammann Reichmuth: „Da mag man wohl hören, wie wir bisher aufgezogen sind, es möchte jetzt wieder gern geschehen, es werde aber nimmer gelitten, weder jetzt, noch hernach.“ Wieder eingetreten sprach Amberg, es sei klar, daß ein neuer Aufschub geplant werde, während unterdessen immerfort das Gotteshaus an Gütern und Gefällen verkürzt bleibe. Wenn Zürich sich nicht einlassen wolle, begehre er dies schriftlich, damit man sich um Hilfe an die Eidgenossen wenden könne; denn so sei es schlechterdings nicht zu ertragen. Die Zürcher nahmen, diesmal alle, einen zweiten Ausstand und kündeten dann neuerdings an, daß sie in der Hauptsache keine Antwort geben werden. „Auf das raunt Vogt Ariens etwas dem Ammann Reichmuth ins Ohr. Da redete der Ammann Reichmuth: „Sommer boß wunden, ist es denn nit ein jämmerliche klag, daß wir dem rechten statt hand than, so von unsern Eidgnossen von Luzern ab gehaltner tagleistung gewyst ist, und so dasselb überhin und wir ihm statt hand than, so wend die von Zürich uns im houpthandel kein antwurt geben. Sommer boß wunden, es mag nit erlitten werden, und du Escher, daß du noch als groß wärist, so wirts nit erlitten. Stuond uf ruckt sin Schwert zuorecht und redt: Ja es wird nit erlitten, und sinnent es nit, daß ihr unsere herren wellint sin; sommer boß wunden, es wird bi dem nit bliben . . . und sömlichs wird üch nit ertragen, das wüßent äben.“ Und wie die Gesandten von Schwyz wieder zum Berathen hinausgegangen, sagte Reichmuth noch unter der Thüre: „Es wurd bi dem nit bliben und [wir] müßtint ihre herren nit sin“ u. s. w. Die Zürcher Boten nahmen diese Worte als Beleidigung; sie zogen ab in ihre Herberge. Vergebens bezeugten Reding, Amberg und Stapfer ihr Bedauern über den Vorfall, vergebens anerbieten sie für Reichmuth Reding als Schiedsrichter zu stellen und baten die Gegner in Gottes Namen wieder „hinuf“ zu kommen — die Zürcher ritten heim. ¹⁾

¹⁾ 1528, Dez. 7, Einsiedeln. Bericht der Boten von Zürich. Absh. 4, 1a, S. 1460 u. f.

Im Grunde war der Zwischenfall für Zürich ganz willkommen; denn nun dauerte der bisherige Zustand fort. Es verfehlte auch nicht, die erhaltene Beschimpfung gehörig den Eidgenossen zu klagen und als Schwyz nach einem demüthigen Entschuldigungsschreiben um Wiederaufnahme des Verfahrens bat, erhielt es die Antwort: „Man hätte allen Grund, keinen Tag mehr zu besuchen, wolle aber allenfalls doch erscheinen, begehre aber bestimmt, daß Ammann Reichmuth weder Richter, Rathgeber noch Redner sei, sondern in dieser Sache gänzlich ruhig gestellt werde.“¹⁾

Es bedurfte mancher Mahnung bis endlich am 12. März 1529 der dritte Rechtstag in Einsiedeln konnte stattfinden, und erst erhielt der zürcherische Redner Gebhard Krütli den Auftrag, sich des Handels und der Ansprüche des von Geroldseck gar nicht anzunehmen, sondern einzig die Rechte und Freiheiten der Stadt zu vertreten.²⁾ Wirklich drehten sich am Gerichtstage die Vorträge hauptsächlich um die Vorfrage, ob Schwyz den Geroldseck in Zürich oder Geroldseck den Abt Ludwig in Schwyz belangen müsse. Auf die scharfsinnigen Erörterungen, mit welchen Amberg aus den Bundesbriefen erweisen wollte, daß Zürich bundeswidrig dem Geroldseck, „einem fremden Pfaffen,“ das Eigenthum Einsiedelns überlasse, erwiederte Krütli einfach, seine Oberen hätten über dieses Eigenthum gar nichts verfügt. Die Aussage war ja richtig und doch mußte sie wie Hohn klingen; denn niemand glaubte, daß ohne Zustimmung der Herren von Zürich die Gotteshausleute in deren Gebiet Einsiedeln und Schwyz hätten widerstehen dürfen. Zu einem Resultate führten die vielen Reden, Antworten, Einreden, Gegenreden und Gegenantworten nicht, ebenso wenig der Versuch der Richter, friedlich zu schlichten.³⁾ Sie mußten das Urtheil sprechen und eröffneten es am 31. März. Paul Kerngerter und Hans Merz von Schwyz sprachen: Zürich soll den

¹⁾ Instruktion der zürcherischen Boten für Baden, 14. Dez. Absch. 4, 1a, S. 1469. Schwyz an Zürich, 12. Dezember. A. a. D. S. 1463. Zürich an Schwyz, 16. Dez. a. a. D.

²⁾ Schwyz an Zürich, 27. Febr. 1529 und Instruktion, Zürich v. 8. März. Strickler, Aktensammlung 2, No. 142 und 159.

³⁾ Absch. 4, 1b, S. 88—95. Die Ansichten Zürichs auch im Rathschlag. Strickler, Aktensammlung 1, No. 2227.

Geroldsseck wegweisen, zum Schadenersatz anhalten und mit seinen allfälligen Ansprüchen an die Gerichte in Schwyz senden. Die Zürcher Nikolaus Sebstab und Hans Schweizer urtheilten: Zürich solle bei der Freiheit bleiben, daß wer gegen einen, der bei ihm wohnt oder Güter halb, die in seinem Gebiet liegen, Ansprache erhebt, auch vor seinen Gerichten Recht pflegen soll.¹⁾ Wieder war ein Obmann nöthig, und wieder fiel die Wahl der Parteien auf Schultheiß Erlach; auf den 22. April sollte er nach Einsiedeln kommen. Doch Erlach weigerte sich das Amt anzunehmen; „die Erläuterung im vorigen Handel“, schrieb er nach Zürich, „habe ihm bei etlichen Personen große Ungunst zugezogen, doch nicht bei Euer Gnaden; so wolle er sich der Obmannschaft entschlagen, indem er für nöthig halte, eher Freunde zu erwerben als Feinde.“ Bern legte sich ins Mittel und suchte seinen Bürger zur Annahme zu bewegen; die beiden Parteien willigten in eine Vertagung. Erlach, dem Drängen weichend, versprach endlich, die Entscheidung zu fällen, wenn er das Urtheil schriftlich abfassen und versiegelt übermitteln könne. Dieses Vorgehen betrachtete aber Schwyz als gefährliche Neuerung, und der Prozeß stockte wieder.²⁾

Und doch war das Hinausziehen gerade für die Abtei Einsiedeln am nachtheiligsten; es ist daher zu vermuthen, daß, nachdem Geroldsseck wieder Gefälle einfach verkaufte, Abt Blarer seine Schirmherren bat, der Sache ein Ende zu machen. Schwyz bot also Zürich gütlichen Vergleich an, und dieses willigte ein.³⁾ Am 20. Okt. 1529 wurde in Zürich ein Vertrag entworfen, am 30. Oktober dessen Wortlaut endgültig festgesetzt, im Laufe des Novembers besiegelt und unterzeichnet.⁴⁾ Dabei waren thätig als Verordnete von Zürich: Diethelm Roist, Alt-Bürgermeister, Rudolf Binder und Thomas Sprüngli, des Rathes; von Schwyz Bannermeister Paul

¹⁾ Einsiedeln, 31. März 1529. Absch. 4, 1b, S. 114.

²⁾ Die Korrespondenz: Absch. 4, 1b, S. 114. Strickler, Aktensammlung 2, No. 287. 292. 314. 414.

³⁾ Schwyz an Zürich, 15. Aug. und 15. Okt. 1529. Strickler, a. a. O. 2, No. 750 und 877.

⁴⁾ Absch. 4, 1b, S. 401–403 und S. 415. Der Vertrag trägt das Datum 20. Oktober. Der verbesserte Text wurde dem Verfasser vom Staatsarchiv Zürich vollständig mitgetheilt. Die Akten wegen Bezahlung der Schreiber Begeh (für den Vertrag) und Locher, siehe Absch. a. a. O. S. 415 und 416.

Kerngerter, Vogt Gupfer und Rathsherr Adrian Fischli. Kerngerter vertrat im Besondern den Abt Ludwig, während Geroldseck persönlich erschien; auch Boten der Gemeinden Meilen, Stäfa, Männedorf, Brütten und Erlenbach nahmen an den Verhandlungen theil.

Vor allem entließ Geroldseck die Gotteshausleute der genannten fünf Gemeinden des Eides, mit welchem sie ihm bisher verbunden waren, und diese versprachen, dem Gotteshause Einsiedeln Zinsen, Zehnden und andere Gerechtigkeit wieder zu leisten wie von alters her.

Zwei weitere Artikel verpflichteten das Kloster alle Schulden zu bezahlen, die Geroldseck, als Pfleger gemacht, sammt der Schuld, die er seither gegen den Amtmann in Zürich kontrahirt; dagegen gelobte Geroldseck, sich für die Zukunft „des Hofes und aller Gotteshausgüter, Leute, Zinsen, Gülten, Gefällen, Nutzungen und Gerechtigkeiten auch jeglicher Verwaltung zu enthalten.“

Der vierte Artikel setzte die Pension fest. Der gewesene Pfleger erhielt an Geld jede Fronfasten 16 Gl., dazu jährlich zur Herbstzeit 30 Eimer Wein von der Trotten zu Meilen und auf Martini 30 Mütt Kernen und 30 Malter Haber.

Der letzte Abschnitt besagte: „Er, Geroldseck, soll auch hie mit . . . seine Rechtsame, so er zu gedachtem Gotteshause hat und haben mag, wie ein anderer Konventherr und einverleibtes Glied unverlekt behalten, auch für ein Glied und Mitbruder desselben Konventes gezählt, geachtet und gehalten sein und sofern es gedachten Herren von Schwyz gefällig ist mit ihrem Günst und Willen und nicht anders seinen freien Zugang dazu haben.“

Obwohl kaum zu fürchten war, daß die Herren von Schwyz einen solchen „Zugang“ gestatten würden, ist es doch auffällig, wie Abt Ludwig den Apostaten als ein Mitglied des Konventes anerkennen mochte; allein der Vertrag sicherte dem Kloster nicht bloß seine Gefälle im Gebiet von Zürich, er machte es auch dem Abgefallenen fürder unmöglich, sich die Rechte eines Verwalters der Abtei anzumaken, wie er solches noch während des Streithandels gegenüber dem Kloster Fahr übte.

Das Frauenkloster Fahr, in der Nähe von Zürich an der Limmat gelegen, war von dem Stifter, dem edeln Lütold von Regensberg, bei der Gründung 1130 für immer als Eigenthum

Einsiedelns der Obforge der Aebte von Einsiedeln untergeben worden. Ein Einsiedlermönch unter dem Titel Propst führte gewöhnlich die Verwaltung; die Vorsteherin der Nonnen hieß nicht Aebtiffin, sondern Frau Meisterin. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts bekleidete das Amt Veronika Schwarzmurerin aus edlem Geschlechte von Zürich. Weil kein Mönch von Einsiedeln vorhanden war, um die Propstei zu besetzen, besorgte sie auch die Verwaltung und zwar hat sie „dem Gotteshaus wohl hausgehalten und viel Gutes gethan.“¹⁾ Leider hatte sie nicht den gleichen Eifer für die Pflege klösterlichen Sinnes unter ihren wenigen Untergebenen, und die Nonnen erlagen nur zu leicht der Verführung von außen. Nachdem Zwingli im Frühlinge 1525 bereits das Frauenkloster in Detenbach „reformirt“ hatte, sandte ihn Geroldseck zu Ende 1526 oder Anfang 1527 einmal mit Meister Franz Zingg, ein andermal mit Meister Johannes Dechslin und Erasmus Schmid „gen Fahr . . den Klosterfrauen daselbst das Kloster und Mettengesang nachzulassen und an dessen Statt die heilige Schrift zu lesen in deutscher Sprache, auch ihnen zu erlauben die heilige Ehe, welche nicht möchten mönchlich leben.“²⁾ Der letzteren Erlaubniß war bereits eine gewisse Schwester Martha zuvorgekommen; später folgten ihrem Beispiele andere und im Jahre 1530 trat auch Schwarzmurerin mit den letzten Frauen aus. Das Klösterlein blieb lange Zeit verwaist und öde.³⁾

Wie Geroldseck lebte und was er that, nachdem er in Folge obigen Vergleichs den Einsiedlerhof am Fraumünsterplatze hatte

1) Schreiben v. Schwyz an Zürich vom 5. Okt. 1543 im StAZ.

2) „Zwinglis Kundschaft für Frau Schultheißin, etwan Klosterfrau zu Fahr“ Zw. op. 7, 458. Das Schriftstück ist undatirt, kann aber nicht vor 1530 geschrieben sein, weil „Meister Franz selig“ genannt ist. Die Reformation wird wohl nicht vor derjenigen der eigentlichen zürcherischen Frauenklöster geschehen sei. Vergl. die Vorschriften für Detenbach bei Mörkoser 1, 258—260.

3) Zürich an Veronika Schwarzmurerin, Meisterin zu Fahr, v. 2. Okt. 1526 verlangt das Leibgedinge der ausgetretenen Martha, „Hans Leners Hausfrau“. Egli, Aktensammlung No. 1047. Im Rechnungsbüchlein von Abt Ludwig steht unter den Ausgaben der zweiten Hälfte des Jahres 1529: „6 fl 2 s dem Knecht von Fahr, so die zwei Salmen bracht von der Frau Meisterin“. StAE, sign. A. TP 1. Am 17. Sept. 1530 war Schwarzmurerin bereits ausgetreten; ebenso eine Nonne „Kappmannin“ verheiratet. Schwyz an Zürich vom 17. September 1530. StAZ.

räumen müssen, davon ist äußerst wenig bekannt. Außer einigen schmeichlerischen Grüßen in den Briefen an Zwingli, findet sich nur noch die Notiz, daß er dem Beispiele seiner Freunde folgend sich verehrlichte.¹⁾ Wahrscheinlich wird Geroldseck jeden Morgen um acht Uhr getreulich im Großmünster erschienen sein, wo Kaspar Megander, Pellikan, Zwingli und Leo Jud nacheinander einen Abschnitt der heiligen Schrift hebräisch, griechisch, lateinisch und deutsch lasen und erklärten. Es war dies der tägliche Gottesdienst. Der Nachmittag blieb für den Umgang mit den Freunden, unter denen noch immer Franz Zingg den ersten Platz einnahm. Treu hatte dieser mit seinem Gönner in Einsiedeln ausgeharrt und war dann nach Zürich übergesiedelt. Da er keine bestimmte Anstellung hatte, verwendete ihn Zwingli zu den verschiedensten Unternehmungen.

Im Januar 1528 unterstützte Zingg den Reformator auf der Disputation in Bern; ²⁾ im Mai desselben Jahres wünschte ihn Berthold Haller für das Berner Oberland; ³⁾ im Frühlinge 1529 zog er mit Erasmus Schmid als Prädikant in das st. gallische Städtchen Wyl, wo er zuerst in einem Wirthshause wohnte, bis ihm im Juli eine eigene Behausung angewiesen wurde. ⁴⁾ Beim ersten Auszug nach Kappel war er einer der Feldprediger im Lager; ⁵⁾ im September weilte er wieder in Zürich und reist, während Zwinglis Abwesenheit bei dem Gespräche zu Marburg, als

¹⁾ 1531, Dez. 16, Baden, XIII Orte. „Die Boten von Schwyz beschwerten sich, daß die Frau des von Geroldseck sich unterstehe, des Klosters Güter zu verbieten, was ebenfalls abgestellt werden soll, da sie hiezu gar kein Recht habe.“ Absch. 4, 1b, S. 1241.

²⁾ A. a. O. 1263.

³⁾ Berthold Haller an Zwingli, 31. Mai 1528. Zw. op. 8, 191.

⁴⁾ Wyl hatte am 10. Febr. 1529 seinen Bildersturm. Vergl. „Die Reformation der Stadt Wyl von Ernst Götzinger“ in Mittheilungen zur Vaterländischen Geschichte, St. Gallen 1872. Neue Folge 4. Heft, S. 141 u. f. Hauptmann Frei an Badian unterm 17. März: „Es sei ein tapferer Prädikant angekommen.“ Strickler, Aktensammlung 2, 188. Zingg an Zwingli, Wyl, 7. Mai, Zw. op. 8, 289. Wyl an Zürich vom 21. Mai bittet um Meister Zingg als Pfarrer. Strickler, Aktensammlung 2, 391. Zürich an Wyl vom 23. Mai und 17. Juli a. a. O. No. 397, 680.

⁵⁾ Chronik v. Bernhard Weiß, bei Füßlin, Beiträge 4, S. 108.

Kundschafter in die Waldstätte; ¹⁾ am 9. Oktober zieht er als Prädikant in Zurzach auf und predigt so kräftig, daß die Gemeinde am 17. einen Bildersturm erregte und zur Reformation übertrat. ²⁾ Als Pfarrer von Zurzach starb Zingg 1530; der letzte Brief von ihm an den Rath von Zürich vom 14. Okt. 1529 ist eine Rechtfertigung gegen die Anklage, als habe er im ersten Kappelerkrieg seinem an der Schindellegi befehlenden Schwager, Vogt Weidmann, Mittheilungen aus dem zürcher Lager gemacht. ³⁾

Geroldseck überlebte den Freund nicht lange. Als im Herbst 1531 die Eidgenossen in den Waldstätten, durch Zürichs rücksichtsloses Vorgehen zur Verzweiflung gebracht, für den alten Glauben und die ererbte Macht zu den Waffen griffen, eilte mit dem Banner von Zürich, neben Zwingli und dem Komthur, auch Geroldseck nach Kappel. Alle drei fielen sogleich bei der Ankunft auf dem Schlachtfeld am Abend des 11. Oktobers. ⁴⁾

Ein solches Ende hatte der junge Freiherr wohl nicht geahnt, als er von der Burg im Schwarzwalde nach dem Kloster im Alpenthale zog. Nicht besser, aber auch nicht schlimmer als viele seiner adelichen Zeitgenossen, hoffte er auf kein bewegtes, aber sorgenloses und bequemes Leben. Die Freundschaft Zwinglis ward sein Verhängniß; sie stürzte ihn in Zwiespalt mit den Herren von Schwyz, in Zwiespalt mit dem eigenen Beruf, sie führte ihn vom stillen Kloster hinweg zum Tode auf einem Schlachtfelde und in ein unbekanntes, ruhmloses Grab.

Aber das Stift Einsiedeln erholte sich unter der Regierung

¹⁾ Zwingli an den Geheimen Rath vom 4. Sept. Strickler, a. a. D. 2, No. 790. Zingg an Zwingli, 8. Sept. Zw. op. 8, 363.

²⁾ Chronik v. Heinrich Rüffenberg, Kaplan zu Klingnau 1521, im Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte 3, 434—435. Chronik des Chorherrn Hugel von Zurzach (1592—1642) a. a. D. 2, 534—535. Chronik von Bernhard Weiß, a. a. D. S. 118.

³⁾ Zingg an Zürich, 14. Oktober. 1529. Strickler, Aktensammlung 2, No. 875.

Im Juli 1531 wird vor dem Ehegericht in Zürich ein Vertrag erwähnt zwischen Zurzach und Lägerfelden, der „voriges Jahr“ gemacht worden durch Hans Schweizer von Zürich und Franz Zingg sel., Prädikant.

⁴⁾ Salats Chronik, Archiv für Schweiz. Ref.-Gesch. 1, 311. Brief der luzernischen Hauptleute u. im Feldlager zu Kappel, a. a. D. 2, 257—258 und Geschichtsfreund 8, 270—271.

des Abtes Ludwig und mit der treuen Beihilfe des Stiftes St. Gallen und der Schirmherren von Schwyz wieder allmählig. Bereits Abt Ludwig konnte sieben Konventualen, fünf Patres und zwei Laienbrüder, in den Stiftsverband aufnehmen. Dessen unmittelbarem Nachfolger, dem Abte Joachim Eichhorn (1544—1569), gelang es auch die materielle Lage des Stiftes zu verbessern, so daß dessen Bestand wieder gesichert war.

Hier mag noch zu S. 13 nachgetragen werden, daß die Eidgenossen die „2 hüpsch Paner“, die sie u. a. i. J. 1512 von Papst Julius II. als Anerkennung für ihre Hilfe gegen Frankreich erhielten, „zu Unser L. Frauen zu den Eynsidlen“ aufhingen. Anonyme Chronik bei Dr. Buxtorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- und Landgeschichte aus dem 16. Jahrhundert, 1. Heft, S. 19. Vergl. Absh. Baden, 1512, Sept. 6. Absh. 3. Bd. 2. Abth. S. 650.



